OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400313/2/MS

Datum:
Linz, 3. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. Mag. N R L, vertreten durch ANWALTGMBH R T, H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. Juni 2018, GZ: 0005853/2018 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes (KommStG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die Beschwerdevorentscheidung wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem ggst. Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juni 2018 wurde über Herrn Ing. Mag. N L (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden) verhängt, weil er es als abgabenpflichtiger Unternehmer zu verantworten habe, dass im Zeitraum von 15. August 2017 bis 15. Jänner 2018 (Abgabenzeitraum Juli 2017 bis Dezember 2017) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer in Höhe von 3.801,37 Euro in Linz verkürzt wurde.
Er habe dadurch § 15 Abs 1 Kommunalsteuergesetz (KommStG) verletzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass er es im genannten Zeitraum unterlassen habe, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Der Beschwerdeführer sei jeweils mit monatlichen Erinnerungsschreiben auf diese Pflicht hingewiesen worden. Der Abgabenbehörde wurde die für den Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2017 zu entrichtende Kommunalsteuer im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2017 am 17. Februar 2018 bekanntgegeben.

Abgaben hinterziehe, wer eine geschuldete Abgabe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichte. Es sei Kommunalsteuer im Ausmaß von 3.801,37 Euro verkürzt worden.
Dem Beschwerdeführer sei Vorsatz anzulasten, weil davon auszugehen sei, dass ihm durchaus bewusst gewesen sei, dass das Führen eines Betriebes verschiedene abgabenrechtliche Verpflichtungen auslöse; zu diesen zählten neben der laufenden Einbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die Abgabenbehörde zu entrichten. Durch diese Zahlung habe der Abgabepflichtige der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen, in welcher Höhe Arbeitslöhne ausbezahlt worden seien. Hierdurch habe der Abgabepflichtige den ihm obliegenden Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen. Da der Beschwerdeführer dieser Pflicht trotz Erinnerung nicht nachgekommen sei, habe sie sich mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes abgefunden und daher vorsätzlich gehandelt.
Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die bereits vollständig beglichene Kommunalsteuerschuld 2017 und die ab Jänner 2018 jetzt monatliche Bezahlung der Kommunalsteuer berücksichtigt; straferschwerend wurde der Umstand gewertet, dass auch im ersten Halbjahr 2017 die Kommunalsteuer jeweils um mehrere Monate verspätet beglichen wurde.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Juli 2018 Beschwerde und beantragte eine mündliche Verhandlung, den Strafausspruch des angefochtenen Straferkenntnisses abzuändern und eine Ermahnung unter Hinweis

auf die Rechtswidrigkeit zu erteilen; in eventu den Strafausspruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abzuändern, dass die verhängte Strafe herabgesetzt wird.

Begründend wurde auszugsweise im Wesentlichen vorgebracht:

„2.1) Rechtswidrigkeit mangels Ausspruchs einer Ermahnung

[...]

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte unbescholten und die fällige Abgabe bezahlt hat und, was die belangte Behörde unberücksichtigt gelassen hat (s. sogleich Punkt 2.2.) der Beschwerdeschrift), der Milderungsgrund des Geständnisses erfüllt ist. Da sohin kein Schaden vorliegt und nachvollziehbare Motive – vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten – vorliegen, liegt im Verein mit § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs 1 Z 17 StGB das tatbildmäßige Verhalten weit hinter dem im Tatbestand vertypten Unrechtsgehalt zurück. Der Ausspruch einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit wäre daher angezeigt gewesen, als bei Vorliegen der Voraussetzungen, hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Da sich die Behörde trotz Antrag mit den Voraussetzungen der Ermahnung nicht auseinandergesetzt hat, ist die Strafzumessung rechtswidrig erfolgt.

2.2) Strafzumessung ist rechtswidrig hoch

[...]

Die belangte Behörde hat im Hinblick auf die Bemessung der Strafhöhe, wie unter Punkt 4. im angefochtenen Straferkenntnis, auf Seite 6, angeführt als strafmildernd lediglich die bisherige Unbescholtenheit angeführt.

[ ]

Wie vorstehend angeführt und von der belangten Behörde auch festgestellt, hat der Beschuldigte angeführt, dass er die Einzahlung vor sich hergeschoben hatte. Diesbezüglich ist anzuführen, dass die belangte Behörde die Aussage des Beschuldigten lediglich einseitig verwertet. Zur Begründung des subjektiven Tatbestands zieht die belangte Behörde die Aussage des Beschuldigten unter Punkt 3.2 auf Seite 5 des angefochtenen Straferkenntnisses heran. In der Strafbemessung, findet sich diesbezüglich allerdings kein Wort. Wenn die belangte Behörde gerade aus der Aussage des Beschuldigten den Vorsatz ableitet, so ist dadurch auch gleichzeitig klargestellt, dass auch im Geständnis im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB vorliegt. Immerhin hat der Beschuldigte in der Aussage angegeben, dass er die Zahlung vor sich hergeschoben habe. Dies kann nur im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB gewertet werden. Dies in reumütiger Art und Weise, zumal er darin auch anführt, dass er die offenen Beträge auch bezahlt habe und die Lohnbuchhaltung sowie Lohnkonten ordnungsgemäß geführt werden. Dies kann nichts anderes bedeuten als Reumütigkeit im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB. Da die belangte Behörde den Vorsatz aus der Aussage ableitet, hat der Beschuldigte durch seine Aussage überdies auch zur Wahrheitsfindung beigetragen. Bereits vor diesen Hintergründen hätte die belangte Behörde daher den Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG iVm § 15 Abs 4 KommStG heranziehen müssen.

Jedenfalls sind beide Varianten des § 34 Abs 1 Z 17 StGB erfüllt, einerseits ist die Aussage reumütig und andererseits zur Wahrheitsfindung beitragend. Beide alternativen Varianten sind erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist die zugemessene Strafe als zu hoch anzusehen und zu mildern.

Ferner ist es auch als mildernd zu werten, dass der Beschuldigte die Tat lediglich deshalb zu verantworten hat, da eine vorübergehende schwierige geschäftliche Lage vorgelegen ist. Unmittelbar nach Überwindung dieser Lage, hat der Beschuldigte die fällige Steuer unverzüglich entrichtet, was die belangte Behörde im übrigen auch festgestellt hat. Auch dieser Umstand, als achtenswertes Motiv, wäre sohin bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen gewesen, was die belangte Behörde allerdings bei der Strafzumessung in rechtswidriger Weise unterlassen hat.

Im Hinblick darauf, dass gemäß § 15 Abs 1 KommStG keine Untergrenze für die Strafe festgelegt ist, und daher kein Mindestbetrag vorgesehen ist, hätte gerade vor dem Hintergrund, dass der wesentlichste Milderungsgrund, welcher im Straf- sowie im Verwaltungsstrafrecht existiert, nämlich das Geständnis im Zusammenhang mit der vorübergehend schwierigen Situation, daher der Strafbetrag erheblich niedriger ausfallen müssen. 27 % des Strafrahmens sind diesbezüglich bei einem unbescholtenen Ersttäter daher zu hoch gegriffen. Das angefochtene Straferkenntnis leidet im Hinblick auf den Strafausspruch unter Rechtswidrigkeit und wird die Strafe daher herabzusetzen sein.“

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29. August 2018 wurde die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Mit Vorlageantrag vom 5. September 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 28. September 2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und erstattete einen Vorlagebericht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war (sh. § 44 Abs 2 VwGVG).

Demnach steht folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer war im Tatzeitraum abgabenpflichtiger Unternehmer.
Im Zeitraum von 15. August 2017 bis 15. Jänner 2018 (Abgabenzeitraum Juli 2017 bis Dezember 2017) kam es zu keiner Entrichtung der Kommunalsteuer bis jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Gesellschaft gab die für den genannten Zeitraum zu entrichtende Kommunalsteuer im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2017 am 17. Februar 2018 bekannt.

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich unstrittig aus den genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

§ 15 Abs 1 und 2 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl 819/1993 idF BGBl I 20/2009 (KommStG) lauten wie folgt:

(1) Wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.

(2) Wer, ohne hiedurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, vorsätzlich die Kommunalsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

Die Realisierung des Straftatbestandes des § 15 Abs 1 KommStG setzt die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht voraus. Eine solche kann sich etwa aus § 11 Abs 4 KommstG, also der Nichtabgabe von Abgabenerklärungen ergeben (sh. *Mühlberger/Ott,* Handbuch zur Kommunalsteuer[2] 819). Zusätzlich muss es zu einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verkürzung der Abgaben kommen.

Der Straftatbestand des § 15 Abs 2 KommStG ist dann realisiert, wenn 1. die Kommunalsteuer nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen ab dem Fälligkeitstag entrichtet wurde und 2. auch nicht der geschuldete Abgabenbetrag bis zu diesem Zeitpunkt bekanntgegeben wurde. Diese beiden Merkmale müssen kumulativ erfüllt sein. Die Bekanntgabe des geschuldeten Kommunalsteuerbetrages bildet daher einen Strafausschließungsgrund (sh. erneut *Mühlberger/Ott,* aaO, 819 *f).*

Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begangen habe, weil er *„unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer [...] verkürzt [habe]"* (Hervorhebung nicht im Original).

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wurde der zugrundeliegende Sachverhalt wie folgt umschrieben: *„Im spruchgegenständlichen Zeitraum unterließ die Gesellschaft, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats an den Magistrat Linz [...] zu entrichten. Mit Erinnerungsschreiben [...] wurde die Gesellschaft über die*

gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtung belehrt" (Pkt 2.2. des Straferkenntnisses; Hervorhebung nicht im Original). Die angesprochenen Erinnerungsschreiben verwiesen auch auf die Folgen des Unterlassens dieser abgabenrechtlichen Verpflichtung.
In der rechtlichen Beurteilung führte die Behörde in Bezug auf das subjektive Tatbild aus, dass der Abgabenpflichtige *„durch [die] Zahlung [...] wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen [habe], in welcher Höhe Arbeitslöhne im abgelaufenen Monat ausbezahlt wurden; hierdurch [habe] der Abgabenpflichtige den ihm obliegenden abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen"* (Pkt 3.2. des Bescheids; Hervorhebung nicht im Original).

Die Verwaltungsübertretung des § 15 Abs 1 leg cit setzt u.a. die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht als Tatbestandsmerkmal voraus. Für die Verwirklichung des angesprochenen Delikts muss eine solche Pflichtverletzung daher im jeweiligen konkreten Einzelfall vorliegen. Dass bereits die Nichtbezahlung der Kommunalsteuer eine Verletzung der Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht darstellt, kann aber nicht erkannt werden: Würde nämlich pauschal jede Nichtbezahlung der Steuer eine Verletzung der angesprochenen Pflichten darstellen, bliebe kein Raum mehr für das Delikt des § 15 Abs 2 KommStG, welches die (bloße) vorsätzliche Nichtbezahlung der Kommunalsteuer pönalisiert (und darüber hinaus einen gesonderten Strafausschließungstatbestand normiert).

Dem Beschwerdeführer wurde auch nicht zur Last gelegt, keine (oder etwa eine unrichtige) Kommunalsteuererklärung für die Gesellschaft abgegeben zu haben. Worin konkret (sonst) die Verletzung von abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten bestanden haben soll, ergibt sich weder aus dem Straferkenntnis noch aus dem Akteninhalt. Es ist daher nicht ersichtlich, durch welche Tathandlung der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begangen haben soll. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass eine allfällige Bekanntgabe des geschuldeten Betrages bis zum 5. Tag nach der Fälligkeit der Kommunalsteuer bloß optional ist, da dadurch die Strafbarkeit gemäß § 15 Abs 2 KommStG vermieden werden kann.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 KommStG vorgeworfen. Zumal weder aus dem Straferkenntnis noch aus dem Verwaltungsakt ersichtlich ist, wodurch der Beschwerdeführer abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten verletzt haben soll, kann die Erfüllung des objektiven Tatbestands nicht erkannt werden.

Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellt nur jene Angelegenheit dar,

die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Entscheidung gebildet hat (s. etwa VwGH 31.1.2017, Ra 2015/03/0066 mwN). Im Rechtsmittelverfahren sind gewisse Präzisierungen zulässig (etwa die Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm), es darf jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als dem ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalt kommen (sh. etwa VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131 mwN). Vor diesem Hintergrund steht es dem Verwaltungsgericht nicht zu, einen neuen Tatvorwurf - mit gänzlich anderem Tatbild - zu formulieren, sodass nicht näher darauf einzugehen war, ob der Beschwerdeführer eines der anderen in § 15 KommStG normierten Delikte begangen hat.

In der vorliegenden Beschwerde wird im Wesentlichen die Strafhöhe bekämpft bzw. wird beantragt, anstelle der Strafe eine Ermahnung auszusprechen.
Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6.4.2016, Zl. Ro 2015/03/0026, ausgesprochen hat, bedeutet das Beschwerdebegehren (§ 9 Abs 1 Z 4 VwGVG 2014) nämlich keine Einengung des Prüfungsumfanges der VwG, sondern der Wortlaut "auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4)" in § 27 VwGVG 2014 stellt lediglich klar, dass sich das VwG sowohl mit den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren der bf Partei im Rahmen der Prüfung des bei ihm angefochtenen Bescheides inhaltlich auseinanderzusetzen hat (vgl. die Erkenntnisse vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwH, vom 23. Juni 2015, Ra 2014/22/0199, vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0077, sowie das E vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032).
Daher war es dem Verwaltungsgericht nicht verwehrt über das in der Beschwerde gestellte Beschwerdebegehren hinaus, den angefochtenen Bescheid inhaltlich zu prüfen und die festgestellte Nichterfüllung des objektiven Tatbildes aufzugreifen und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerdevorentscheidung, die das Straferkenntnis ersetzt hat, gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß